



Landratsamt
Biberach

Vorbericht

Vorlage Nr. 01-017-2019

Ziffer 3.5 der Tagesordnung
KT-04-2019

Zentralstelle für Gremien,
Öffentlichkeitsarbeit und
Wirtschaftsförderung
Bernd Schwarzenborfer

Kreistag

öffentlich am 18.09.2019

Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Biberach

Beschlussvorschlag:

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Biberach sowie deren Stellvertreter werden im Wege der Einigung entsprechend dem Vorschlag der Fraktionen bestellt.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Gemäß § 6 der Satzung der Kreissparkasse besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden, neun weiteren Mitgliedern und fünf Vertretern der Beschäftigten.

Nach den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 sind die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats vom Kreistag neu zu bestellen. Mindestens ein Drittel soll, höchstens zwei Drittel dürfen dem Kreistag angehören (§ 15 Absatz 1 Sparkassengesetz). In der Vergangenheit erfolgte die Bestellung jeweils in der Weise, dass **sechs Mitglieder aus der Mitte des Kreistags sowie drei andere weitere Mitglieder** bestellt wurden.

Für jedes weitere Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen. Welches weitere Mitglied durch welchen Stellvertreter vertreten wird, ist bei der Bestellung zu bestimmen. Dabei gilt, dass ein Mitglied des Kreistags durch ein anderes Mitglied des Kreistags vertreten wird. Weitere Mitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, werden von Personen vertreten, die ebenfalls nicht dem Kreistag angehören.

Kommt eine Bestellung im Wege der Einigung nicht zustande, sind die Mitglieder aus der Mitte des Kreistags und die anderen weiteren Mitglieder getrennt zu wählen.

2. Persönliche Voraussetzungen

Mitglieder des Verwaltungsrats müssen bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllen, die sich aus dem Sparkassengesetz (SpG) sowie dem Kreditwesengesetz (KWG) ergeben.

Nach § 15 Absatz 4 Sparkassengesetz dürfen zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats und zu ihren Stellvertretern nur Personen bestellt werden, die in den Gemeinderat eines Trägers oder einer Gemeinde eines Trägers wählbar sind oder wählbar wären, wenn für die Berechnung der Mindestwohndauer in einer solchen Gemeinde die jeweils unmittelbar vorhergehenden Wohnzeiten in anderen solchen Gemeinden hinzugerechnet würden.

Nicht wählbar sind Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Nach § 25d KWG müssen die Mitglieder des Verwaltungsrats

- **zuverlässig** sein,
- über die **erforderliche Sachkunde** zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Sparkasse betreibt, besitzen
- und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben **ausreichend Zeit** widmen.

3. Hinderungsgründe (§ 17 Sparkassengesetz)

Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Beschäftigte der Sparkasse, ausgenommen Vertreter der Beschäftigten im Sinne von § 16 Sparkassengesetz,
2. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind,
3. Beschäftigte der Steuerverwaltung,
4. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands,

des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmen, die gewerbsmäßig Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, und deren Zusammenschlüsse; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen, an denen die Sparkasse, die Landesbank Baden-Württemberg oder die Landesbausparkasse Südwest unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,

5. Personen, wenn sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

4. Wahlvorschläge für die Besetzung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Biberach

Die Fraktionen haben für die Besetzung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Biberach folgende Wahlvorschläge eingereicht:

a) Wahl der weiteren Mitglieder aus der Mitte des Kreistags:

	Mitglieder	persönliche Stellvertreter
CDU	Jochen Ackermann	Clemens Graf Leutrum von Ertingen
	Norbert Zeidler	Peter Diesch
Grüne/Frauen/ÖDP	Peter Bloching	Monika Koros-Steigmiller
	Elmar Braun	Dr. Anja Reinalter
FWV	Mario Glaser	Manfred Lämmle
	Gerold Rechle	Dietmar Holstein

b) Wahl der anderen weiteren Mitglieder

	Mitglieder	persönliche Stellvertreter
	Frank Lock 88521 Ertingen	Christian Wild 88451 Dettingen an der Iller
	Dr. Frieder Mauch 88471 Laupheim	Josef Hipper 88454 Hochdorf
	Johannes Remmele 88416 Ochsenhausen	Josef Höninger 88521 Ertingen